

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis Untere Naturschutzbehörde 78045 Vill.-Schwenningen vom 10.12.2020	Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Eine abschließende Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Offenlage. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt und bedarf einer Umweltprüfung (Umweltbericht u. a. mit Grünordnungsplan, Maßnahmenkonzept zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich/Ersatz mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung incl. Schutzgut Boden). Dieser liegt den Planunterlagen noch nicht bei und ist spätestens zur Offenlage zu erstellen und nachzureichen. Eine Abstimmung mit der UNB vor der Offenlage wird empfohlen. Eine abschließende Stellungnahme ist erst dann möglich. Zudem sind auch noch die artenschutzrechtlichen Belange (u. a. Bodenbrüter Feldlerche, Nahrungsfläche Weißstorch, Milane) zu prüfen. <u>HINWEIS zur bereits bebauten Teilfläche:</u> Die bereits bebauten Flächen im Planbereich wurden in Erwartung des nun anstehenden Bebauungsplanverfahrens (bis dahin nur Lage im Bereich einer Rahmenplanung gem. dem FNP 2020) genehmigt. Dabei wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass die zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt und in die Landschaft, die über den damaligen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans hinausgehen, sowie ggf. Änderungen zu Festsetzungen im bestehenden Bebauungsplan (z. B. Wegfall von Pflanzgeboten)	Ein Umweltbericht mit integrierter Eingriff-Ausgleichsbilanzierung und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung wurde mittlerweile erarbeitet. Die saP kommt zu dem Schluss, dass die Planung unter anderem schädliche Auswirkungen auf die Lebensräume von Goldammer, Wachtel und Feldlerche hat, die die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig machen. Die Maßnahmen sind derzeit in Planung und werden im weiteren Verfahren verbindlich festgesetzt.	Nicht erforderlich

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis Untere Naturschutzbehörde 78045 Vill.-Schwenningen vom 10.12.2020	dann noch auszugleichen sind. Hierbei ist für den Erweiterungsbereich auch der Eingriff in das Schutzgut Boden zu bilanzieren. Unsererseits wurde dabei davon ausgegangen, dass der Bebauungsplan umgehend geändert bzw. erweitert wird und dass dabei ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Maßnahmenkonzept erstellt wird. Dieser soll nun hiermit aufgestellt werden. Bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist somit der Urzustand vor der Bebauung zu berücksichtigen. Ggf. im Zuge der Bebauung erfolgte Ausgleichsmaßnahmen können dabei berücksichtigt werden. Zu den vorgelegten Unterlagen folgende Forderungen und Hinweise: Zu den planungsrechtlichen Festsetzungen, Pflanzliste und Hinweise: <u>Kap. 9.1 Öffentliche Grünflächen:</u> Es wird davon ausgegangen, dass die Gestaltung hier noch ergänzt wird (zu A: u. a. Verwendung ausschließlich gebietsheimischer Gehölze, insektenfreundlicher Grünstreifen. Zu B: z. B. naturnah gestalteter Dorfgraben, gehölzreicher Gewässerrandstreifen). <u>Kap. 9.2 Private Grünflächen:</u> Hier soll auf die Änderung des Naturschutzgesetzes vom 23.07.2020 hingewiesen werden, mit folgendem neu eingefügten § 21a NatSchG:	Die über den Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans hinausgehende Bebauung wird in der Eingriff-Ausgleichsbilanz des Umweltberichts berücksichtigt. Dem Bebauungsplan liegt eine entsprechende Pflanzenliste bei. Der Dorfgraben wurde auf Höhe des Bebauungsplangebietes bereits renaturiert (Entfernung der Sohlschalen) und der Gewässerrandstreifen entsprechend bepflanzt.	Nicht erforderlich Nicht erforderlich

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis Untere Naturschutzbehörde 78045 Vill.-Schwenningen vom 10.12.2020	Es ist darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet werden und Gartenflächen vorwiegend begrünt werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden. In den planungsrechtlichen Festsetzungen bitten wir daher mit Hinweis auf § 21a NatSchG BW festzusetzen, dass die nicht überbaubaren Grundstücksanteile als insektenfreundlich gestaltete, begrünte und wasseraufnahmefähige Gartenanlagen hergestellt werden sollen und dass die Gestaltung der Grünanlage durch Schotterflächen unzulässig ist. <u>Kap. 10.1 Externe Kompensationsmaßnahmen:</u> Es wird empfohlen, möglichst ortsnahe bereits umgesetzte oder geplante Maßnahmen zuzuordnen, die auch dem Ausgleich für den Verlust von Nahrungsflächen für Weißstörche und Milane dienen (Vermeidung von Summationswirkungen). <u>Kap. 10.4 Schutz der Avifauna:</u> Bei ggf. geplanten großflächigen Glasfronten könnte bezüglich des Vogelschlag-Risikos an dieser Stelle (oder unter III. HINWEISE, Kapitel Artenschutz) auch folgender Informationshinweis zu vogelfreundlichem Bauen angefügt werden: Es wird auf die Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Schweizerischen Vogelwarte Sempach verwiesen, u. a. als pdf-Datei zu erhalten unter	Kenntnisnahme, Ergänzung der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 9.2 – Private Grünflächen um den Satz „Flächige Kies- oder Schotteraufschüttungen sind nicht zulässig.“ Kenntnisnahme, die Darstellung der externen Kompensationsmaßnahmen sowie die Darstellung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Rahmen des Umweltberichts. Kenntnisnahme, Ergänzung der planungsrechtlichen Festsetzung	Zustimmung zur Ergänzung der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 9.2 Nicht erforderlich Nicht erforderlich

Stadt Donauwiesing - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis Untere Naturschutzbehörde 78045 Vill.-Schwenningen vom 10.12.2020	www.vogelglas.info (Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler 2012: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach). <u>Kap. 12 Pflanz- und Erhaltungsgebote und II. Pflanzliste:</u> Zumindest in den öffentlichen Grünflächen sollen ausschließlich gebietsheimische, autochthone Gehölze gepflanzt werden. Hierbei bitten wir, sich an die Liste der LUBW (ehemals LfU) Karlsruhe zu halten (Naturschutz-Praxis, Landschaftspflege 1: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort. – 1. Auflage 2002). Auch für die privaten Flächen sollte darauf hingewirkt werden, da die heimische Insektenwelt auf die heimischen Arten angepasst ist (im Sinne § 21a NatSchG).	Nr. 10.4 – Schutz der Avifauna (s. auch Stellungnahme Umweltbüro GVV Donaueschingen) Kenntnisnahme, Berücksichtigung in den Festsetzungen des Bebauungsplans.	Nicht erforderlich
	Die gemäß noch ausstehendem Umweltbericht erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und insbesondere zum Ausgleich sind in den Bebauungsplanvorschriften entsprechend festzusetzen.	Kenntnisnahme, die Festsetzung der Maßnahmen erfolgt auf Grundlage des Umweltberichts und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im weiteren Verfahren.	Nicht erforderlich
	Eine abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde kann erst nach Einreichung eines vollständigen Umweltberichts und des Artenschutzgutachtens mit plan-externem Maßnahmenkonzept erfolgen. Weitergehende Hinweise und Forderungen bleiben vorbehalten. Wir bitten am Verfahren weiter beteiligt zu werden und nach Abschluss des Verfahrens um die Überlassung einer Endfertigung des Bebauungsplans.	Kenntnisnahme, Zusicherung zur Beteiligung im weiteren Verfahren.	Nicht erforderlich

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis Landwirtschaftsamt 78166 Donaueschingen vom 11.12.2020	<u>Fachliche Stellungnahme:</u> Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Der Bebauungsplan dient dem Zwecke der Erweiterung des Gewerbegebietes „Obere Wiesen“ (GE). Der Planungsentwurf umfasst eine Gesamtfläche von ca. 5,9 ha, die teilweise bereits gewerbliches Bauland und bebaut ist (Flurstück 1857/7). Neu werden im Geltungsbereich ca. 4,4 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen. Dies betrifft die Flurstücke 1856, 1858, 1859, 1860/3, 1862, 1865. Im vorliegenden Fall werden die genannten 4,4 ha von drei landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet: • Ein Betrieb soll ca. 1,76 ha verlieren. Es handelt sich um einen Nebenerwerbslandwirt ohne Tierhaltung. • Der zweite Betrieb soll ca. 1,13 ha verlieren. Es handelt sich um einen zukunftssträchtigen Nebenerwerbslandwirt mit Schafhaltung. Im November 2020 hat der Betrieb einen Bauantrag für einen Stallanbau eingereicht hat. Mit dem Bauvorhaben geht eine Aufstockung um 10 Mutterschafe einher. • Ein Betrieb soll ca. 1,48 ha verlieren. Es handelt sich um einen Haupteinwerbsbetrieb mit Pensionspferdehaltung. Durch den Verlust und die Inanspruchnahme zu einem Gewerbegebiet wird jedoch kein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet. Die Fläche ist agrarstrukturell bedeutsam, da sie nach der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung im oberen Bereich der Vorrangflur II eingestuft wird - hin zu Vorrangflur I.		

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis Landwirtschaftsamt 78166 Donaueschingen vom 11.12.2020	Flächen der Vorrangflur I sind gekennzeichnet durch gute bis sehr gute Böden und eine geringe Hangneigung. Solch landbauwürdige Flächen sind für die Inanspruchnahme als Gewerbegebiet auszunehmen und der Landwirtschaft vorzuhalten. Die Zufahrten zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlichen Maschinen und Gerätschaften sind zu gewährleisten. Für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sollten bevorzugt Aufwertungsmaßnahmen innerhalb des Vorhabengebiets zur Vermeidung weiterer Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen herangezogen werden. Sollten überdies Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfolgen, soll bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Für die Landwirtschaft besonders geeignete Böden dürfen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Vorrangig ist zu prüfen, ob auch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen sowie Bewirtschaftungs- bzw. Pflegemaßnahmen den Ausgleich oder Ersatz bringen können, bzw. ob auf Ökopunkteüberschuss aus anderen Maßnahmen zurückgegriffen werden kann.	Kenntnisnahme. Die bestehenden Wegeverbindungen bleiben erhalten und werden ausgebaut. Kenntnisnahme, der Ausgleich des Biotopwert-Defizits soll voraussichtlich über die Renaturierung des Aasener Dorfbachs sowie ggfls. eine bereits umgesetzte Ökokontomaßnahme ausgeglichen werden.	Nicht erforderlich Nicht erforderlich
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis Amt f. Umwelt, Wasser- und Bodenschutz 78045 Vill.-Schwenningen vom 22.12.2020	Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans zuzusenden.	Kenntnisnahme, Zusicherung zur Beteiligung im weiteren Verfahren.	Nicht erforderlich

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis Amt f. Umwelt, Wasser- und Bodenschutz 78045 Vill.-Schwenningen vom 22.12.2020	Zum Bebauungsplanvorhaben „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“ nehmen wir wie folgt Stellung: Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen: <u>Abwasser</u> Neben den bereits im Bebauungsplan genannten Verfahren zur Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung ist Folgendes zu ergänzen: Nach § 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 besteht die Sollvorgabe, dass u. a. bei der Bebauung von Grundstücken das Niederschlagswasser dezentral zu bewirtschaften ist, sofern dies schadlos möglich ist (siehe Unterpunkt <u>Dezentrale Beseitigung</u>). Wir weisen darauf hin, dass öffentliche Abwasseranlagen gemäß § 48 Wassergesetz für Baden- Württemberg (WG) einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, sofern diese nicht im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt werden. <u>Entwässerungskonzept</u> Es wird dringend angeraten, die Entwässerungskonzeption parallel mit dem Bebauungsplan zu entwickeln, da hierzu Flächen für die Abwasseranlagen benötigt werden, welche entsprechend nach Planzeichenverordnung im Bebauungsplan als Abwasseranlage zu kennzeichnen sind. Alternativ müssen entsprechende Regelungen im Bebauungsplan getroffen werden. Für eine frühzeitige Abstimmung des Entwässerungskonzepts	Der Bebauungsplan enthält bereits eine planungsrechtliche Festsetzung, die den Vorgaben des LRA / Amt für Wasser- und Bodenschutz entspricht. Kenntnisnahme, Übernahme eines entsprechenden Hinweises. Der Bebauungsplan enthält bereits eine planungsrechtliche Festsetzung, die den Vorgaben des LRA / Amt für Wasser- und Bodenschutz entspricht. Flächen für die Anlage von	Nicht erforderlich Nicht erforderlich Nicht erforderlich

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis Amt f. Umwelt, Wasser- und Bodenschutz 78045 Vill.-Schwenningen vom 22.12.2020	stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung. Für Flächen für Versickerung, Rückhalt oder verzögernde Ableitung sowie Behandlung von Niederschlagswasser können hierzu auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, entsprechende Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden. <u>Dezentrale Beseitigung</u> Eine dezentrale Bewirtschaftung kann entweder durch eine Versickerung über eine mindestens 30 cm starke belebte Bodenzone, die direkte ortsnahe Gewässereinleitung (ggf. gepuffert) oder eine Kombilösung erfolgen. Für stark beanspruchte Flächen können weitergehende Anforderungen (Vorbehandlung) erforderlich sein. Eine Ausnahme vom Grundsatz der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung ist nur gegeben, wenn weder eine Versickerung noch eine ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Die Ausnahme ist zu begründen und dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz mitzuteilen. Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, das nicht den Anforderungen der erlaubnisfreien Beseitigung gemäß § 2 der Niederschlagswasserverordnung unterfällt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Im Falle der Erlaubnisfreiheit ist die Niederschlagswasserbeseitigung von bebauten oder befestigten Flächen > 1200 m² der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Niederschlagswasser darf in Flächen schädlicher Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlast und altlastverdächtigen Flächen nicht ohne Erlaubnis dezentral beseitigt (versickert oder	Retentions- und Versickerungsmulden können im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans nicht ausgewiesen werden, weil die Einteilung der Gewerbegrundstücke noch nicht feststeht und flexibel gehandhabt wird.	

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis Amt f. Umwelt, Wasser- und Bodenschutz 78045 Vill.-Schwenningen vom 22.12.2020	ortsnah eingeleitet) werden. Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in Gewerbegebieten ist gemäß Niederschlagswasserverordnung grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. <u>Vorbehandlung</u> → zu verwendender Leitfaden: „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005; https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/15581-Arbeitshilfen_f%C3%BCr_den_Umgang_mit_Regenwasser_in_Siedlungsgebieten.pdf) Für das auf den Dachflächen und den befestigten Freiflächen (PKW-Stellplätze, Umschlagplätze, Straßen) anfallende Niederschlagswasser ist eine Bewertung gemäß o.g. Leitfaden im Hinblick auf die mögliche stoffliche Belastung und ggf. erforderliche Behandlung durchzuführen. Nicht tolerierbar verschmutztes Niederschlagswasser (z. B. entsprechend verschmutztes Straßenabwasser) muss vor der Versickerung bzw. Einleitung in den Regenwasserkanal durch geeignete Maßnahmen vorbehandelt werden. Ist eine ausreichende Vorbehandlung nicht möglich, ist das Niederschlagswasser dem Schmutzwasserkanal zuzuleiten. Flächen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen wasserdicht und mit einem definierten Ablauf ausgeführt werden. Bei der Entwässerung dieser Flächen ist eine Einleitung in die Kanalisation eventuell erst nach Vorschalten von Anlagen zur Abwasserbehandlung/ Rückhaltung möglich. Im Bebauungsplan sollten, sofern die Errichtung einer kommunalen Regenwasserbehandlungsanlage nicht vorgesehen ist, Vorgaben zu den maximalen Belastungspunkten vor		
		In den Textteil des Bebauungsplanes wird ein Hinweis auf die genannte Arbeitshilfe zum Umgang mit Regenwasser aufgenommen. Übernahme eines Hinweises mit den nachstehend aufgeführten Punkten zur Niederschlagswasserbeseitigung in den Textteil des Bebauungsplanes.	Nicht erforderlich Nicht erforderlich

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis Amt f. Umwelt, Wasser- und Bodenschutz 78045 Vill.-Schwenningen vom 22.12.2020	Einleitung in den kommunalen RW- Kanal gemacht werden. Für die kommunale Einleitung in den „Aasener Dorfbach“ stufen wir gemäß der LFU-Arbeitshilfe das Gewässer in den Gewässertyp G6 mit 15 Gewässerpunkten ein. <u>Regenrückhaltung</u> → zu verwendender Leitfaden: „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ (LUBW, 2006; https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/59811-Arbeitshilfen_f%C3%BCr_den_Umgang_mit_Regenwasser_-_Regenr%C3%BCckhaltung.pdf) Bei der Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sind erhebliche hydraulische Belastungen, die den Zustand eines Gewässers nachteilig verändern, zu vermeiden (siehe o.g. Leitfaden). Zur Förderung von Verdunstung und Rückhaltung des Niederschlagswassers sollen Flachdächer oder flach geneigte Dächer dauerhaft mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv begrünt werden (Mächtigkeit des Substrats ≥ 10 cm). Die unter Punkt 8 der planungsrechtlichen Festsetzungen aufgeführten Angaben zu Retentionszisternen sind noch um Vorgaben zum Drosselabfluss (l/s) oder der Drosselabfluss-spende (l/s x haAu) zu ergänzen, da sonst die Rückhaltung keine Wirkung zeigt. Warum sich die Retention nur auf „nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser“ bezieht, ist von unserer Seite nicht nachvollziehbar und sollte geprüft werden.		

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis Amt f. Umwelt, Wasser- und Bodenschutz 78045 Vill.-Schwenningen vom 22.12.2020	<u>Anerkannte Regeln der Technik</u> Anlagen zur Versickerung, Behandlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. <u>Dacheindeckungen</u> Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder nicht in ähnlicher Weise behandelten metallischen Dächern aus Kupfer, Zink oder Blei darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. <u>Wild abfließendes Niederschlagswasser bzw. Grundwasser</u> Wild abfließendes Niederschlagswasser und/oder Grundwasser, welches dem Plangebiet ggf. störend zufließen kann, darf weder der Misch- noch der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet werden, sondern ist durch geeignete Maßnahmen möglichst ortsnahe zu bewirtschaften. Ggf. dafür notwendige Versickerungen sollen eine mindestens 30 cm mächtige belebte Oberbodenzone aufweisen. Sofern eine Einleitung ins Gewässer erforderlich ist, ist o.g. „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ der LfU (LUBW, 2006) zu beachten. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs.1 WHG). Aufgrund der bestehenden topographischen Verhältnisse ist mit Außengebietswasser zu rechnen, so dass westlich der geplanten Straße entlang von Flurstück 1855 entsprechende Funktionen gemäß Planzeichenverordnung (hellgelbe Flächensignatur) klar		

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis Amt f. Umwelt, Wasser- und Bodenschutz 78045 Vill.-Schwenningen vom 22.12.2020	festgelegt werden sollten. <u>Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich</u> → zu verwendender Leitfaden: „Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ (LUBW, 2016; https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871-Leitfaden_Kommunales_Starkregenrisikomanagement_in_Baden-W%C3%BCrttemberg.pdf) Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Kommune als Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen auch das von angrenzenden Geländen abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen hat (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1999 zur hochwassersicheren Erschließung). Jenseits der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt darüber hinaus Starkregenwasser als Hochwasser der allgemeinen Gefahrenabwehr und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. (§ 1 Abs.6 BauGB u. § 37 WHG) Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten, Überlastung des Kanalnetzes etc., kann es bei Starkregen zu wild abfließendem Wasser und Überflutungen kommen. Der oben genannte Leitfaden zeigt auf, wie Starkregen-gefahrenkarten erstellt, eine Risikoanalyse erarbeitet und ein Handlungskonzept aufgestellt werden kann. Diese einzelnen Punkte können im Rahmen eines Gesamtkonzeptes möglichst für die Gesamtgemarkung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit 70 % gefördert werden.	Übernahme eines Hinweises zum genannten Leitfaden zum Starkregenrisikomanagement in den Textteil des Bebauungsplanes.	Nicht erforderlich

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis Amt f. Umwelt, Wasser- und Bodenschutz 78045 Vill.-Schwenningen vom 22.12.2020	Im Bebauungsplan sollen nach § 9 Abs.5 BauGB Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden. Des Weiteren können entsprechend § 9 Abs. (1) Nr. 16 BauGB Flächen für den Starkregenschutz, z.B. für Rückhalt, Ableitung, Versickerung etc., festgesetzt werden. Weitere Informationen zur Eigenvorsorge gegen Hochwasser und Überschwemmungen sowie zu Starkregen sind hier zu finden: https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge und http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen <u>Bodenschutz</u> → zu verwendende Grundlagen: Ökokonto-Verordnung (ÖKVO, 2010) Merkblatt „Boden – ein schützenswertes Gut!“ (LRA SBK, 2012, https://www.lrasbk.de/media/custom/2961_1678_1.PDF?1542640801) Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW, 2012, https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/70430-Arbeitshilfe.pdf) Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Bodenschutz 23 (LUBW, 2010, https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/55861-Leitfaden f%C3%BCr Planungen und Gestattungsverfahren.pdf)		

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis Amt f. Umwelt, Wasser- und Bodenschutz 78045 Vill.-Schwenningen vom 22.12.2020	<u>Schutzgut Boden in der Umweltprüfung</u> Die geplante Maßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasser-neubildung entzogen. Ein Umweltbericht oder eine Eingriffsbewertung liegt uns bislang nicht vor.	Ein Umweltbericht mit integrierter Eingriff-Ausgleichsbilanzierung wurde mittlerweile erarbeitet und liegt den Bebauungsplanunterlagen bei.	Nicht erforderlich
	<u>Ermittlung des Ausgleichsbedarfs</u> Die Auswirkungen des Planvorhabens und der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden sollen insbesondere durch die folgenden Punkte beschrieben werden: - Darstellung des Ist- und Planzustands im Hinblick auf die Bodenfunktionen (Karte) - Flächenbilanz für das Schutzgut Boden (Tabelle): • Gegenüberstellung der Bodenfunktionswerte Ist- und Planzustand • Ermittlung des Ausgleichsbedarfs • Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in das Schutzgut Boden und Bewertung • Gegenüberstellung Ausgleichsbedarf/ Ausgleichsmaßnahmen Die Ökokonto-Verordnung und der o.g. Leitfaden sind dabei anzuwenden. Für einzelne Flurstücke des Plangebietes liegen Boden-	Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der Erarbeitung des Umweltberichts.	Nicht erforderlich

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis Amt f. Umwelt, Wasser- und Bodenschutz 78045 Vill.-Schwenningen vom 22.12.2020	schätzungsdaten auf Basis von ALK und ALB vor. Die Bewertung nach ALK/ALB erfolgt flurstücksscharf. Hieraus ergibt sich eine höhere Flächenauflösung als beispielsweise in der BK50. Aus diesem Grund bitten wir, diese Werte den Werten der BK50 vorzuziehen: Für die Bewertung des Ist-Zustands sind für die Flurstücke Nr. 1856, 1858 und 1859 folgende Bodenfunktionswerte anzusetzen Natürliche Bodenfruchtbarkeit: 2 (mittel) Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: 2 (mittel) Filter und Puffer für Schadstoffe: 2,5 (mittel – hoch) Sonderstandort für naturnahe Vegetation: - Gesamtbewertung: 2,17 Für die Bewertung des Ist-Zustands sind für die Flurstücke Nr. 1860, 1860/3, 1862 und 1865 folgende Bodenfunktionswerte anzusetzen: Natürliche Bodenfruchtbarkeit: 2 (mittel) Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: 1 (gering) Filter und Puffer für Schadstoffe: 2,5 (mittel – hoch) Sonderstandort für naturnahe Vegetation: - Gesamtbewertung: 1,83 Die restlichen Flurstücke des Planungsbereiches sind bereits durch anderweitige Nutzungen (Wirtschaftswege, gewerbliche Bauflächen, ...) beeinträchtigt. Im Bereich dieser Flurstücke kann daher davon ausgegangen werden, dass die natürlichen Bodenfunktionen nur noch eingeschränkt nutzbar sind. Dies ist bei der Bewertung des Ist-Zustandes entsprechend zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der Erarbeitung des Umweltberichts. Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der Erarbeitung des Umweltberichts.	Nicht erforderlich Nicht erforderlich

Stadt Donauwiesing - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis Amt f. Umwelt, Wasser- und Bodenschutz 78045 Vill.-Schwenningen vom 22.12.2020	<u>Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Eingriffen</u> Zur Vermeidung des Eingriffs sind im Vorfeld Planungs- alternativen, insbesondere die Möglichkeiten der Innen- entwicklung (Nutzung von Baulücken etc.) zu prüfen. Nicht vermeidbare Eingriffe in das Schutzgut Boden sind nach dem o.g. Merkblatt zu minimieren oder vorrangig innerhalb des Schutzguts Boden angemessen auszugleichen. Es ist zu prüfen, ob an anderer Stelle im Raum Donaueschingen Kompensationsflächen zur Entsiegelung und Rekultivierung oder Flächen für Bodenverbesserungsmaßnahmen vorhanden sind. Die Aufwertung von landwirtschaftlichen Ackerflächen durch Oberboden ist als Ausgleichsmaßnahme anrechenbar (siehe o.g. Merkblatt S. 17). Auf unser Schreiben vom 31.03.2015 – „Das Schutzgut Boden in der Planung – Potentielle Flächen für Bodenausgleichsmaßnahmen im Schwarzwald-Baar-Kreis“ wird verwiesen. Eine Dachbegrünung mit einer Substratmächtigkeit von mindestens 10 cm kann als Minimierungsmaßnahme angerechnet werden. Das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz steht bei der Suche nach geeigneten Maßnahmen gerne beratend zur Seite.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der Erarbeitung des Umweltberichts.	Nicht erforderlich
		Kenntnisnahme, im bestehenden Gewerbegebiet `Obere Wiesen` stehen keinerlei freien Flächen mehr zur Verfügung. Die Planung dient der Weiterentwicklung bereits in Aasen ansässiger Betriebe. In der Siedlungslage von Aasen gibt es keine weiteren Gewerbeflächen.	Nicht erforderlich
		Kompensationsflächen zur Entsiegelung und Rekultivierung oder Flächen für Bodenverbesserungsmaßnahmen sind zur Zeit nicht bekannt. Unabhängig von den laufenden Bebauungsplanverfahren wird die Stadt Donaueschingen immer geeignete Flächen prüfen. Für Flachdächer sind	Nicht erforderlich

Stadt Donauwiesing - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein	
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis Amt f. Umwelt, Wasser- und Bodenschutz 78045 Vill.-Schwenningen vom 22.12.2020	Flächenversiegelung Die Bodenversiegelung ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sowie im Sinne der Erhaltung einer naturnahen kleinräumigen Wasserbilanz auf das notwendige Maß zu beschränken. Dazu sind folgende Punkte zu beachten und im Bebauungsplan festzusetzen: - Es darf maximal die Mindestanzahl an Stellplätzen gemäß der aktuell gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) eingerichtet werden. - Bei Bauvorhaben mit hohem Kfz-Aufkommen sollen möglichst mehrgeschossige Parkanlagen, Tiefgaragen etc. vorgesehen werden	Dachbegrünungen festgesetzt.	Nicht erforderlich	
	Wir begrüßen die Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen bei Stellplätzen (Punkt 4 der planungsrechtlichen Festsetzungen). Wir bitten jedoch hinzuzufügen, dass wasserdurchlässige Beläge nur für Flächen verwendet werden dürfen, bei denen eine Verunreinigung durch Lagerung/ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, betrieblichen Verkehr, Fahrzeugreinigung/ -wartung o.ä. nicht zu erwarten ist.	Der Bebauungsplan enthält keine Festsetzung zur Mindestanzahl der Stellplätze. Es gilt die VwV Stellplätze. Mehrgeschossige Parkanlagen, TG etc sind im Plangebiet grundsätzlich möglich. Bei klein- und mittelständischen Unternehmen sind solche Anlagen aus wirtschaftlichen Gründen oft nicht realistisch.		Nicht erforderlich
	Unter Punkt 2.2. der örtlichen Bauvorschriften wird ein Abflussbeiwert von maximal 0,7 gefordert während unter Punkt 4 der planungsrechtlichen Festsetzungen ein Abflussbeiwert von 0,5 angegeben ist. Zudem werden unter Punkt 4 wasserdurchlässige Beläge nur für Stellplätze gefordert, während unter Punkt 2.2. auch die Zufahrten in diese Festlegung aufgenommen wurden. Um Unklarheiten zu vermeiden sollten	Kenntnisnahme, redaktionelle Ergänzung.		Nicht erforderlich
		Redaktionelle Korrektur. Ein		Nicht erforderlich

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis Amt f. Umwelt, Wasser- und Bodenschutz 78045 Vill.-Schwenningen vom 22.12.2020	diese Vorgaben entsprechend angepasst werden. Umgang mit Bodenmaterial Wir begrüßen die unter Punkt 10.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen aufgeführte Forderung eines Bodenverwertungskonzeptes, da hierdurch ein Beitrag zum Schutz des Bodens vor einer sinnlosen Entsorgung geleistet wird. Dieses Konzept ist frühzeitig mit uns abzustimmen. Um einem weiteren vermeidbaren Verlust von Bodenfunktionen im Plangebiet entgegenzuwirken, ist zudem ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Auch dieses Konzept ist mit unserem Amt abzustimmen. Weiterhin sind die Erdarbeiten von einer bodenkundlich ausgebildeten Fachperson begleiten zu lassen (bodenkundliche Baubegleitung).	Abflussbeiwert von 0,5 ist einzuhalten. Kennntnisnahme und Berücksichtigung im Zuge der Genehmigungsplanung der konkreten Bauvorhaben.	Nicht erforderlich
	Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen. Erdarbeiten sollten grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen. Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung (< 4 N/cm²) befahren werden. Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.	Übernahme der nachfolgend aufgeführten Punkte zum Bodenschutz / Umgang mit Bodenmaterial als Hinweis in den Bebauungsplan.	Nicht erforderlich

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis Amt f. Umwelt, Wasser- und Bodenschutz 78045 Vill.-Schwenningen vom 22.12.2020	Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - zu übermitteln. Untersuchungen für Bodenmaterial, welches aus dem Plangebiet stammt, sind nicht erforderlich¹ ¹ Diese generelle Regelung trifft nicht auf Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen (Flächen mit dem Verdacht schädlicher Bodenveränderungen), Altlasten oder altlastverdächtige Flächen zu. Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - mitzuteilen.		

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis Amt f. Umwelt, Wasser- und Bodenschutz 78045 Vill.-Schwenningen vom 22.12.2020	<u>Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige</u> <u>schädliche Bodenveränderungen</u> Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt. <u>Oberirdische Gewässer</u> <u>Gewässerrandstreifen</u> Südwestlich des Planungsbereichs befindet sich das Oberflächengewässer „Aasener Dorfgraben“. Da das Plangebiet im Außenbereich liegt, ist zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen des Gewässers beidseitig landseits ab der Böschungsoberkante ein Gewässerrandstreifen von 10 m festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Wir bitten, dies in den Planunterlagen entsprechend anzupassen. Im Gewässerrandstreifen ist gem. § 38 Abs. 4 WHG und § 29 Abs. 2+3 WG verboten: - Die Umwandlung von Grünland in Ackerland. - Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern [...] - Das Anpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern. - Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [...] - Die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. - Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln [...] in einem Bereich von fünf Metern. - Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie Auffüllungen (Hinweis: Als bauliche Anlagen zählen auch Einfriedungen wie beispielsweise Zäune oder Mauern.)	-- Ein Gewässerrandstreifen von 10 m Breite wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt und entsprechend bepflanzt. Die im Bebauungsplan enthaltene textliche Festsetzung wird um die vom Amt für Wasser- und Bodenschutz genannten Verbote ergänzt	-- -- Zustimmung zur entsprechenden Ergänzung der planungsrechtlichen Festsetzung zum Gewässerrandstreifen.

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis Amt f. Umwelt, Wasser- und Bodenschutz 78045 Vill.-Schwenningen vom 22.12.2020	Wir empfehlen, die Verbote im Gewässerrandstreifen in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. <u>Hochwasserschutz</u> Aufgrund der Gewässernähe kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in Teilen des Plangebietes zu Überschwemmungsereignissen kommen kann. Gemäß § 77 WHG sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten und aus diesem Grund von Bebauung freizuhalten. Um potentielle Hochwasserschäden zu vermeiden und den gesetzlichen Verpflichtungen nach § 77 WHG und § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB sowie § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB nachzukommen, empfehlen wir, im Bereich des Plangebietes eine Wasserspiegel-lagenberechnung für das hundertjährige Hochwasser (HQ100) durch ein geeignetes Fachbüro durchführen zu lassen und die Überflutungsflächen im Bebauungsplan darzustellen. <u>Grundwasserschutz</u> Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten. Drän- oder Quellwasser darf nicht an die vorhandene Schmutz-/ Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist. Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. <u>Erdwärmesonden</u> Um Unklarheiten zu vermeiden, bitten wir unter Punkt 6 der Hinweise Folgendes mit aufzunehmen: „Für die Errichtung von	Gem. der Kartierungen der LUBW liegt das Plangebiet weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Risikogebiet für HQextrem oder HQ100-Ereignisse. Kenntnisnahme	Nicht erforderlich Nicht erforderlich

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis Amt f. Umwelt, Wasser- und Bodenschutz 78045 Vill.-Schwenningen vom 22.12.2020	Erdwärmesonden ist unabhängig von der Bohrtiefe eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist beim Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz frühzeitig zu beantragen.“	Redaktionelle Ergänzung des Hinweises zu Erdwärmesonden	Nicht erforderlich
Stadt Donaueschingen Wasserwerk 78166 Donaueschingen vom 20.11.2020	Belange des Wasserwerks sind von der Planung nicht betroffen, wir haben keine Leitungen oder sonstigen technischen Anlagen im betroffenen Bereich. Die Hauptwasserleitung wurde bereits im vorigen Bauabschnitt nach Westen ins Flurstück 1860 verlängert, s. angehängter Plan. Ich gehe davon aus, dass über diese Leitung die Versorgung des neuen BA erfolgen kann und bitte um entsprechende Berücksichtigung bei der weiteren Planung.	--	--
Netze BW 78532 Tuttlingen vom 20.11.2020 Netze BW 78532 Tuttlingen vom 20.11.2020	Zum Bebauungsplan bringen wir folgende Anregungen ein: ➤ Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich 20-kV-Kabel der Netze BW GmbH (im beigefügten Plan im Maßstabe 1:500 rot dargestellt) deren Bestand gesichert sein muss. Etwaige Leitungsanpassungs- und Sicherungsarbeiten gehen zu Lasten des Verursachers. ➤ Wir bitten Sie, sämtliche im Plan dargestellten 20-kV-Kabel außerhalb des öffentlichen Bereiches durch die Aufnahme von Leitungsrechten (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) in den Bebauungsplan aufzunehmen und diese in den Planzeichnungen mit Schutzstreifen zu kennzeichnen. Der Schutzstreifen für die 20-kV-Kabel beträgt 0,5 m rechts und links der Kabel. ➤ In den Textteil bitten wir aufzunehmen, dass innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen eine Bebauung oder eine andere Nutzung, wie z. B. Bepflanzung nur nach Prüfung	Kenntnisnahme Ergänzung im Planteil des Bebauungsplans Ergänzung im Textteil des Bebauungsplans.	Nicht erforderlich Zustimmung zur Ergänzung eines Leitungsrechts zugunsten der Netze BW GmbH im Rechtsplan. Zustimmung zur Ergänzung eines Leitungsrechts

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Netze BW 78532 Tuttlingen vom 20.11.2020	und Zustimmung der Netze BW GmbH zulässig ist.		
	➤ Zur gesicherten Stromversorgung des Gebietes sind mehrere Umspannstationen erforderlich. Hierfür benötigen wir Umspannstationsplätze (in dem beigelegten Plan rot eingetragen) mit einer Fläche von ca. 5,5 m x 5,5 m. Wir bitten Sie diese Umspannstationsplätze -Versorgungsflächen- gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen.	Ergänzung im Planteil des Bebauungsplans	zugunsten der Netze BW GmbH in den planungsrechtlichen Festsetzungen.
	➤ Abhängig von der Nutzung und dem Leistungsbedarf werden innerhalb des Gebietes eventuell weitere Netze BW- oder kundeneigene Umspannstationen benötigt. Diese Stationsplätze können jedoch derzeit noch nicht festgelegt werden.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
	➤ Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen wird es dann erforderlich, auf öffentlichem und nicht öffentlichem Grund, auch außerhalb des Bebauungsplanes, Kabel zu verlegen sowie Kabelverteilerschränke zu erstellen.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
	➤ Wir behalten uns vor, die Tiefbauarbeiten durch eine von uns beauftragte Fachfirma ausführen zu lassen. ➤ Bei einer Bepflanzung von Bäumen entlang der Verkehrsflächen ist darauf zu achten, dass unsere geplanten Versorgungsleitungen in den Verkehrsflächen (Straßenverkehrsflächen und Gehwegen) nicht gefährdet werden. Wir bitten diesbezüglich um Beachtung des Merkblattes über „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
	➤ Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form als pdf-Datei oder .dxf/dwg-Datei. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme Eine Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert.	Nicht erforderlich Nicht erforderlich
Stadt Donaueschingen Liegenschaftsamt vom 23.11.2020	Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Folgende Sachverhalte sind uns aufgefallen: - Flst. 1856 ist nicht städtisch; Ein Ankauf durch die Stadt war nicht möglich, da seitens der Eigentümer keine Verkaufsbereitschaft besteht. - Nördlich dieses Flurstückes zur Wiesengasse gibt es eine Straßenengstelle. Laut GIS ca. 6 m. Entsprechend der aktuellen Eigentumsverhältnisse wäre hier keine Verbreiterung darüber hinaus möglich.  - Die Flurstücke 1860/3, 1857/7, 1862/2 gehören der angrenzenden Firma Stolz und Seng.	Kenntnisnahme Die genannte Straßenengstelle befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Innerhalb des Plangebietes sind die Straßen mit einer Ausbaubreite von 6,50 m ausgewiesen. Die Engstelle mit einer Breite von 6 m erscheint vertretbar. Kenntnisnahme	Nicht erforderlich Nicht erforderlich Nicht erforderlich

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
	- Auf der Homepage wurde vermutlich versäumt das Flurstück 1865 zu benennen. Dieses fehlt in der Auflistung, ist aber ein wesentlicher Bestandteil des Gebietes.	Kenntnisnahme, redaktionelle Korrektur der Unterlagen	Nicht erforderlich
ZV Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar-Kreis 78166 Donaueschingen vom 23.11.2020	Wir möchten Sie bitten, uns in die Ausschreibung der Bauarbeiten mit aufzunehmen und uns entsprechende Pläne zukommen zu lassen. Ebenfalls möchten wir Ihnen den Hinweis geben, dass im Bereich Obere Wiesen bereits Verbände für Glasfaseranschlüsse des Zweckverbandes Breitbandversorgung vorhanden sind, die erweitert werden können.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
	Gerne würden wir hier auch das Erweiterungsgebiet mit der Breitbandtechnik versorgen, falls gewünscht, können wir Ihnen die entsprechenden LV-Texte zusenden, benötigen hier aber weitere Informationen und Pläne. 	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
RP Freiburg Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg vom 24.11.2020	1. <u>Planungsrechtliche Belange</u> Während der ca. 2,4 ha große nordwestliche Abschnitt der geplanten Gewerbegebietserweiterung als aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt anzusehen ist, weicht der Bebauungsplanentwurf im restlichen, etwa 3,5 ha großen Teil seines Geltungsbereiches von den Darstellungen des aktuellen Flächennutzungsplanes ab. Die in den FNP-Unterlagen enthaltene Ankündigung, für diesen südwestlichen und südlichen Teilbereich eine entsprechende punktuelle Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren durchführen zu wollen, wird daher grundsätzlich begrüßt. Allerdings weisen wir in diesem Zusammenhang schon jetzt auf Folgendes hin: • Bislang liegen dem Regierungspräsidium zu der im vorliegenden Fall notwendigen punktuellen FNP-Änderung noch keine offiziellen Planunterlagen vor. • Um die Anforderungen an ein Parallelverfahren im Sinne des § 8 Abs. 3 BauGB sicher einhalten zu können, sollte u. E. daher die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung für dieses FNP-Änderungsverfahren baldmöglichst durchgeführt werden. Hierbei weisen wir vorsorglich darauf hin, dass ein nicht aus dem FNP entwickelter Bebauungsplan - genauso wie ein im Parallelverfahren erstellter Bebauungsplan, der vor dem Flächennutzungsplan bekannt- gemacht werden soll - der Genehmigung bedarf (§ 10 Abs. 2 BauGB). Auch ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass ein genehmigungspflichtiger Bebauungsplan nur dann vor dem Flächennutzungsplan bekannt- gemacht werden kann, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen	Kenntnisnahme. Das Verfahren zur 9. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans ist mittlerweile eingeleitet und es wurde eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Der nächste Verfahrensschritt steht unmittelbar bevor und wird noch in diesem Sommer durchgeführt.	Nicht erforderlich

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
RP Freiburg Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg vom 24.11.2020	Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird (§ 8 Abs. 2 BauGB). Diese Prognose erfordert einen hinreichend fortgeschrittenen Stand des Flächennutzungsplanverfahrens. Solange dieser Stand nicht erreicht ist, kann der Bebauungsplan nicht vorzeitig bekanntgemacht werden. Er muss zurückgestellt werden, bis der Flächennutzungsplan die nötige „Planreife“ erlangt hat. Zwar schließt ein zeitlicher Rückstand des FNP-Verfahrens gegenüber dem Bebauungsplanverfahren das Vorliegen eines Parallelverfahrens nicht aus. Jedoch kann von der in einem Parallelverfahren erforderlichen zeitlichen und inhaltlichen Abstimmung bei der Aufstellung von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan dann nicht mehr gesprochen werden, wenn die dem Bebauungsplan-entwurf „korrespondierende“ Änderung des Flächennutzungsplanes erst nach Ergehen des Satzungsbeschlusses nach § 10 BauGB eingeleitet wird. 2. <u>Belange der Raumordnung und Landesplanung</u> 2.1 Nach den §§ 1 Abs. 5 und 1 a Abs. 2 BauGB i. V. m. den Plansätzen 3.1.9 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) (Ziel der Raumordnung) und 3.2.1 LEP (Grundsatz der Raumordnung) besteht für die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Siedlungsflächen eine besondere Begründungspflicht, bei der neben evtl. noch vorhandenen Baulandreserven auch die Möglichkeit der Nutzung von Brach-, Konversions- und Altlastenflächen sowie von geeigneten Innenentwicklungspotentialen zu prüfen bzw. zu berücksichtigen ist. Obwohl der Landesentwicklungsplan 2002 in Plansatz 4.3.2 LEP die grundsätzliche Zielsetzung enthält, die Standortvoraussetzungen der gewerblichen Wirtschaft durch	Die vorliegende Planung dient ausschließlich der	Nicht erforderlich

Stadt Donauwiesing - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
RP Freiburg Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg vom 24.11.2020	die Bereitstellung ausreichender Gewerbeflächen zu verbessern, sollte deshalb insbesondere für die bislang noch nicht im wirksamen Flächennutzungsplan enthaltenen Teile des Bebauungsplanentwurfes im weiteren Verfahren noch eine nähere Bedarfsbegründung vorgelegt werden (Art und Umfang des voraussichtlichen Gewerbeflächenbedarfes, derzeit noch verfügbare bzw. aktivierbare Reserveflächen, Alternativensituation, etc.). Hierbei weisen wir darauf hin, dass die Genehmigungsbehörden gehalten sind, im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach § 6 BauGB oder § 10 Abs. 2 BauGB nach den jüngsten Hinweisen des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg zur „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens..." vom 15.02.2017 zu verfahren. 2.2 Nach § 1 a Abs. 2 BauGB sowie den Grundsätzen 1.4 und 3.2.4 Satz 2 LEP ist bei der Bautätigkeit auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie auf flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen zu achten. Die Stadt Donaueschingen sollte deshalb auch im gewerblichen Bereich auf eine möglichst effiziente Flächenausnutzung hinwirken. Als mögliche Handlungsempfehlungen bzw. -ansätze sehen wir hierbei vor allem • die Erstellung von langfristigen flächeneffizienten räumlichen Entwicklungskonzepten bzw. Masterplänen, • die Nutzung von Nachverdichtungsmöglichkeiten sowie die Verbesserung der Nachnutzungsmöglichkeiten im Bestand,	Weiterentwicklung bereits bestehender Gewerbebetriebe und trägt damit zur Schaffung und zum Erhalt wohnortnaher Arbeits- und Ausbildungsplätze bei. Dies ist in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend dargelegt. Die Flächen des bestehenden Gewerbegebietes sind mittlerweile vollständig bebaut. Potentiale der Nachverdichtung stehen nicht zur Verfügung.	Nicht erforderlich

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
RP Freiburg Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg vom 24.11.2020	• die Reduzierung des Flächenverbrauches beispielsweise durch mehrgeschossige Stellplatzanlagen, Parken im EG, Überbauung von Stellplatzflächen, Nutzung von Produktionshallendächern für Stellplatzanlagen und die Planung von Quartiersgaragen, • die Verbesserung der Möglichkeiten für mehrgeschossige Produktionsanlagen und die „Stapelung“ von Nutzungen, • die Zulassung von Wohnungen für Betriebsinhaber und -leiter nur innerhalb der Firmengebäude, • eine verstärkte Bestandspflege in bestehenden Gewerbegebieten sowie • die Verbesserung der Möglichkeiten für Standortgemeinschaften und Unternehmensnetzwerke. Es sollte daher geprüft werden, ob sich der Umfang der notwendigen Gewerbeflächenneuausweisungen auf diese Weise nicht verringern lässt. 2.3 Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Saar-Heuberg besitzt der größte Teil des Plangebietes die Funktion eines „schutzbedürftigen Bereiches für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur), der nach Grundsatz 3.2.2 Regionalplan nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden soll. Neben den bereits oben unter den Ziffern 2.1 und 2.2 dieser Stellungnahme angesprochenen Aspekten einer möglichen bestandsorientierten und flächensparenden Siedlungsentwicklung sind bei dieser Gewerbegebietserweiterung auch die Belange der Landwirtschaft und des Erhaltes guter landwirtschaftlicher Böden in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.	Mehrgeschossige Parkanlagen, TG etc sind im Plangebiet grundsätzlich möglich. Kenntnisnahme Kenntnisnahme	Nicht erforderlich Nicht erforderlich Nicht erforderlich

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
RP Freiburg Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg vom 24.11.2020	Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die bislang noch nicht im wirksamen FNP enthaltenen Teilbereiche dieser Planung. 2.4 Die geplante Erweiterungsfläche grenzt im Nordwesten unmittelbar an das Vogelschutzgebiet „Baar“ an. Nach den Grundsätzen 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP sollen jedoch die Tier- und Pflanzenwelt sowie ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen bewahrt und geschützt, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen vermieden bzw. minimiert und nachteilige Folgen unvermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden. In enger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden sollte deshalb sichergestellt werden, dass das Vorhaben sowohl mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes im Allgemeinen, als auch mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszeilen des benachbarten Vogelschutzgebietes vereinbar ist.	Ein Umweltbericht mit integrierter Eingriff-Ausgleichsbilanzierung und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung wurde mittlerweile erarbeitet. Die saP kommt zu dem Schluss, dass die Planung unter anderem schädliche Auswirkungen auf die Lebensräume von Goldammer, Wachtel und Feldlerche hat, die die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig machen. Die Maßnahmen sind derzeit in Planung und werden im weiteren Verfahren verbindlich festgesetzt.	Nicht erforderlich
	2.5 Das Plangebiet grenzt im Südosten an das Oberflächengewässer „Dorfgraben“ an. Wir verweisen insoweit deshalb auf die Grundsätze 4.3.3 und 31.10 LEP, wonach • naturnahe Gewässer zu erhalten, ausgebaute Gewässer naturnah zu entwickeln und die Durchgängigkeit, Strukturvielfalt sowie ökologisch gute Qualität und Funktionalität der Gewässer- und Gewässerrandstreifen anzustreben sind und wonach • bei der Siedlungstätigkeit auch den Belangen des Hochwasserschutzes angemessen Rechnung getragen	Im Bebauungsplan ist ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen zum Schutz des Aasener Dorfgrabens festgesetzt. Der Dorfgraben selbst wurde auf Höhe des Plangebietes bereits teilweise renaturiert.	Nicht erforderlich
		Das Plangebiet ist nach den	Nicht erforderlich

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
RP Freiburg Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg vom 24.11.2020	werden muss und in hochwassergefährdeten Bereichen keine Siedlungsentwicklung stattfinden soll. 2.6 Das Plangebiet liegt nach unserem Raumordnungskataster innerhalb des Bauhöhenangabenplanes, des Bauschutzbereiches und der Hindernisbegrenzungsflächen um den Flugplatz Donaueschingen-Villingen sowie unterhalb der oberen Übergangsflächen um diesen Landeplatz. Wir halten in dieser Hinsicht daher eine Abstimmung dieser Planung auch mit der zuständigen Luftfahrtbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 46.2 - Luftverkehr und Luftsicherheit) für erforderlich. 3. <u>Umweltprüfung</u> Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für Bebauungspläne, die nicht nach den § 13, 13 a oder 13 b BauGB durchgeführt werden, eine Umweltprüfung notwendig, deren Ergebnisse im sog. Umweltbericht als einem gesonderten Teil der Planbegründung darzulegen sind (§ 2 a BauGB). Bislang liegt eine solche Umweltprüfung jedoch noch nicht vor. Wir regen deshalb an, den in der Bebauungsplanbegründung auch bereits angekündigten Umweltbericht baldmöglichst zu erstellen, damit dieser im Hinblick auf Inhalt, Methodik und Ergebnis zeitnah von den zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden geprüft werden kann und damit dessen Erkenntnisse noch in das weitere Bauleitplanverfahren einfließen können. Eine abschließende und hausintern koordinierte Stellungnahme zu dieser Planung ist uns i. Ü erst im Zuge des notwendigen FNP-Änderungsverfahrens möglich.	Kartierungen der LUBW nicht von Hochwassergefahr betroffen. S. Stellungnahme des RP Stuttgart, aufgrund der festgesetzten Bauhöhen sind Belange der Luftfahrt nicht berührt. Ein Umweltbericht mit integrierter Eingriff-Ausgleichsbilanzierung wurde mittlerweile erarbeitet.	Nicht erforderlich Nicht erforderlich

Stadt Donauwiesing - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
RP Freiburg Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg vom 24.11.2020	Das Landratsamt des Schwarzwald-Saar-Kreises sowie das Referat 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart erhalten Nachricht von diesem Schreiben.		
Vodafone BW GmbH 34020 Kassel vom 27.11.2020 Vodafone BW GmbH 34020 Kassel vom 27.11.2020	Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.	-- Zusicherung der Beteiligung am weiteren Verfahren.	-- Nicht erforderlich
ZV Gasfernversorgung Baar 78048 Vill.-Schwenningen vom 30.11.2020	Der ZVB strebt an, das Baugebiet „Obere Wiesen“ 3. Änderung in DS-Aasen mit Gas zu erschließen. Bitte beteiligen Sie uns an den weiteren Planungen und an der Ausschreibung der Tiefbauarbeiten.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
RP Stuttgart Straßenwesen und Verkehr 70507 Stuttgart vom 03.12.2020	Das Plangebiet befindet sich etwa 1,7 km östlich des Flugplatz-bezugspunktes des Verkehrslandesplatzes Donaueschingen außerhalb dessen beschränkten Bauschutzbereiches. Durch die Planungen mit einer max. Höhe von 12,50 m ü. G. werden Belange der Luftfahrt nicht berührt. Es bestehen keine Einwendungen gegen die Planungen.	--	--

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Transnet BW GmbH 70191 Stuttgart vom 14.12.2020	Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes betreibt und plant die Transnet BW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.	--	--
Umweltbüro GVV Donaueschingen vom 15.12.2020	<u>Zusammenfassung</u> Standort: problematisch, da keilförmig in die Landschaft ragend Naturschutz: Ergänzung notwendig Bebauungsvorschriften: Anpassung sinnvoll Grünordnung: Anpassung sinnvoll Umgang mit Regenwasser: Anpassung sinnvoll Plangestaltung: keine Anmerkung Wohndichte: - Energieversorgung: noch keine Aussagen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz: liegt noch nicht vor Es bestehen Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf. Die Dimension des Plangebietes und die Geometrie sollten angepasst werden. A. Standort/Landschaftsbild Das am südwestlichen Ortseingang von Aasen liegende Gewerbegebiet „Obere Wiesen“ in Aasen ist bereits mehrfach erweitert worden: 1985 – GE „Obere Wiesen“, rd. 1,3 ha 1996 – GE „Obere Wiesen 1. Erweiterung“, rd. 3,4 ha 2000 – GE „Obere Wiesen 2. Erweiterung“, rd. 2,6 ha 2011+2020 – Ausweitung von GE „Obere Wiesen 2. Erweiterung“ im Rahmen einer Baugenehmigung nach §35 BauGB, rd. 0,2 ha		

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Umweltbüro GVV Donaueschingen vom 15.12.2020	Die aktuelle Größe beträgt somit rd. 7,5 ha. Mit der geplanten 3. Erweiterung, die eine Fläche von 5,9 ha umfasst, wird die Fläche des Gewerbegebietes fast verdoppelt. Auf das gesamte Stadtgebiet von Donaueschingen bezogen stieg der Flächenanteil von Industrie- und Gewerbeflächen an der Siedlungs- und Verkehrsfläche von 13,1% (2000) auf 13,9% (2018) und liegt damit etwa im derzeitigen Landesdurchschnitt (14%) (Quelle: Statistisches Landesamt). Aasen hat eine örtliche Siedlungs- und Verkehrsfläche von rd. 70 ha (ohne außerörtliche Straßen und Wege). Das zukünftige Gewerbegebiet hätte mit einer Größe von 13,4 ha einen Anteil von rd. 19% und liegt damit deutlich über dem Durchschnitt von Donaueschingen und Baden-Württemberg. Die Erweiterung nach Westen ist aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt, der für diese Fläche gewerbliche Nutzung vorsieht. Die Erweiterung nach Süden (Flurstücke 1862 + 1865) ist nicht aus dem FNP heraus entwickelt. Diese Grundstücke sind als Fläche für Landwirtschaft eingestuft. Im Regionalplan sind alle Erweiterungsflächen als Vorrangflur für Landwirtschaft ausgewiesen. Wir regen daher an, die Größe der Erweiterung des Gewerbegebietes nochmals zu überprüfen. Insbesondere die Einbeziehung des Flurstücks 1865 sehen wir kritisch, da dieses wie ein Sporn in die Landschaft ragt und keinen bündigen Siedlungsrand darstellt. B. Naturschutz Es wurden noch keine Untersuchungen vorgenommen. Ein Umweltbericht mit integrierter Artenschutzprüfung liegt noch nicht vor. Auch wenn die Flächen des Bebauungsplanes nicht Teil des Vogelschutzgebietes „Baar“ sind, sollte die Relevanz als	Die Größe der Erweiterung ist an den aktuellen Erweiterungs- und Ansiedelungsbedarf örtlicher Firmen angepasst. Ein Umweltbericht mit Eingriff-Ausgleichsbilanzierung und spezieller artenschutzrechtlicher	Nicht erforderlich Nicht erforderlich

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Umweltbüro GVV Donaueschingen vom 15.12.2020	Nahrungshabitat für Weißstorch und Milan geprüft werden, allein schon aufgrund des großen Flächenverlustes. Weiterhin sollten Untersuchungen zum Vorkommen von Feldlerchen durchgeführt werden. C. Bebauungsvorschriften Es wird angeregt, Vorgaben zum Schutz vor Vogelschlag an Gebäuden in die Bauvorschriften einzufügen: Minimierung Vogelschlag „Für Glaselemente ab 4 m² Glasfläche sind Maßnahmen zu treffen, die einem erhöhten Vogelschlagrisiko vorbeugen. Verglaste Gebäudeansichten mit für Vögel gefährlichen Spiegelungs- und Transparenzsituationen sind möglichst zu vermeiden oder mit entsprechenden Maßnahmen (z.B. geriffeltes und mattiertes Glas, Milchglas, Verwendung fester, vorgelagerter Konstruktionen) zu minimieren. Über-Eck-Verglasungen sind nicht zulässig. Detaillierte Informationen zur bauseitigen Beachtung sind der Informationsbroschüre der Schweizer Vogelwarte Sempach zu entnehmen (http://www.vogelglas.info/). Das Anbringen von Greifvogelsilhouetten ist keine geeignete Maßnahme zur Vorbeugung von Vogelschlagrisiko. Darüber hinaus werden Glasscheiben mit möglichst geringem Außenreflexionsgrad (12 - 13%) empfohlen.“ Die Regelungen zur Reduktion von Lichtemissionen werden begrüßt, die Vorgaben sollten konkretisiert werden. <u>Formulierungsvorschlag:</u> „Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von 3.000 bis max. 4.100 Kelvin und einem Spektralbereich von 570 bis 630 Nanometer zu verwenden. Die Leuchten müssen staubdicht	Prüfung wurde mittlerweile erarbeitet und liegt den Unterlagen bei. Ergänzung der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 10.4 – Schutz der Avifauna um die entsprechenden Punkte. Änderung der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 10.3 – Außenbeleuchtung entsprechend dem Formulierungsvorschlag	Zustimmung zur Ergänzung der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 10.4 Zustimmung zur Änderung der planungsrechtlichen Festsetzung

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Umweltbüro GVV Donaueschingen vom 15.12.2020	sein und sind so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers. Nach oben streuende Fassadenanstrahlung ist unzulässig.“ D. Grünordnung Die Pflanzliste für Laubbäume sollte sich auf einheimische Baumarten konzentrieren. Daher sollten die aufgeführten Arten • Malus floribunda (Japanischer Zierapfel) • Pyrus calleryana „Chanticleer“ (Chinesische Wildbirne, Zierart, spätfrostgefährdet) • Quercus palustris (nordamerikanische Sumpfeiche) entfallen. Stattdessen können die Eberesche (Sorbus aucuparia), der Speierling (Sorbus domestica) und die Elsbeere (Sorbus torminalis) ergänzt werden. Die Pflanzung von einheimischen Obstbäumen sollte ausschließlich als Hochstamm erfolgen. In den bisherigen Bebauungsplänen zum Gewerbegebiet „Obere Wiesen“ wurde als Ausgleich- und Ersatz für die Versiegelung im Baugebiet ein Pflanzgebot von einem hochstämmigen Baum je 300 m² gewerblicher Grundstücksfläche festgesetzt. Dabei waren als Pflanzgebot festgesetzte Bäume entlang der Straßen anrechenbar. Diese Begrünungsvorgabe sollte im aktuellen Bebauungsplan beibehalten werden. Die rd. 80 m lange Feldhecke an der Westgrenze des Flurstücks 1860 wurde durch die Stadt Donaueschingen gepflanzt. Da sie sich im zukünftigen Grünstreifen befindet, sollte sie zum Erhalt festgesetzt werden.	Redaktionelle Anpassung der Pflanzenliste Übernahme einer Festsetzung wonach ein hochstämmiger Laubbaum je 300 m² Grundstücksfläche zu pflanzen ist. Nach dem Luftbild befindet sich die Feldhecke nur in Teilen im Bereich des Grünstreifens. Aufgrund des angrenzend geplanten Gehwegs ist der Erhalt der Feldhecke nicht	Nr. 10.3 Nicht erforderlich Zustimmung zur Ergänzung der planungsrechtlich en Festsetzung zu den Pflanzgeboten für Bäume Zustimmung zur Aufnahme eines Pflanzgebots für eine Feldhecke

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Umweltbüro GVV Donaueschingen vom 15.12.2020		realistisch. Es wird angeregt, ein Pflanzgebot für eine Feldhecke im Bereich der Grünfläche entlang des Grundstücks Fl. St. Nr. 1860 in den Bebauungsplan aufzunehmen.	entlang der westlichen Abgrenzung des Grundstücks Fl. St. Nr. 1860
	Grundsätzlich ist anzumerken, dass die grünordnerischen Auflagen der bisherigen Bebauungspläne „Obere Wiesen/-1.+2.-Erweiterung“ nur ansatzweise eingehalten werden. Vor einer Erweiterung des Gewerbegebietes sind die alten Auflagen in jedem Fall voll umfänglich zu erfüllen.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
	E. Regenwasser Möglichkeiten für die Versickerung von Niederschlagswasser oder die Einleitung in den Dorfbach sollten geprüft werden.	Kenntnisnahme, der Bebauungsplan enthält eine Planungsrechtliche Festsetzung wonach Niederschlagswasser in abwirtschaftbare Retentionsraumzisternen einzuleiten ist, deren Notüberläufe an den Regenwasserkanal anzuschließen sind, der in den Dorfgraben führt.	Nicht erforderlich
	F. Plangestaltung Keine Anmerkungen	--	--

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Umweltbüro GVV Donaueschingen vom 15.12.2020	G. Energie Bislang noch keine Aussagen H. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz Ein Umweltbericht und eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung liegen noch nicht vor. Sie sind im Zuge des Verfahrens zu ergänzen. Wir regen an, die Renaturierung des derzeit noch mit Sohlschalen befestigten Aasener Dorfgrabens als lokale Ausgleichsmaßnahme für den BP „Obere Wiesen 3. Erweiterung“ zu planen. Es sollte der Abschnitt vom Dorf bis zur Einmündung der Straße zum Öschberghof einbezogen werden. Außerdem sollte im Bereich des Flurstücks 1865 ein 10m breiter Gewässerrandstreifen festgesetzt werden, um eine qualitativ hochwertige Renaturierung zu ermöglichen. I. Monitoring Im Teil A der textlichen Festsetzungen müssen die erforderlichen Monitoringmaßnahmen verbindlich festgesetzt werden. Gemäß §4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 zu überwachen. Es ist darzulegen, wie und wann das Monitoring durchgeführt wird, und wer dafür verantwortlich ist. Diese Darstellung ist Voraussetzung für die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes.	-- Die Erarbeitung des Umweltberichts mit integrierter Eingriff-Ausgleichsbilanzierung ist mittlerweile erfolgt. Ein 10m breiter Gewässerrandstreifen ist festgesetzt, die Renaturierung des Aasener Dorfgrabens ist auf Höhe des Bebauungsplangebietes erfolgt. Sobald die geeigneten Ausgleichsmaßnahmen verbindlich festgesetzt werden können, erfolgt auch die Ergänzung der Festsetzung um Aussagen zu den Monitoring-Maßnahmen.	-- Nicht erforderlich Nicht erforderlich Nicht erforderlich
RP Freiburg LA f. Geologie, Rohstoffe u. Bergbau 79095 Freiburg vom 21.12.2020	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können --Keine-- 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes --Keine--	-- --	-- --

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
RP Freiburg LA f. Geologie, Rohstoffe u. Bergbau 79095 Freiburg vom 21.12.2020	3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Grabfeld-Formation (Gipskeuper), welche teilweise von Holozänen Abschwemmmassen sowie Altwasserablagerungen und quartären Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen mit einer zu erwartenden Mächtigkeit im Dezimeter- bis Meterbereich überlagert werden. Bei den Holozänen Altwasserablagerungen ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Die Holozänen Abschwemmmassen sowie die Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen neigen zu einem	-- Redaktionelle Ergänzung des Hinweises zur Geotechnik.	-- Nicht erforderlich

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
RP Freiburg LA f. Geologie, Rohstoffe u. Bergbau 79095 Freiburg vom 21.12.2020	oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht	-- --	-- --

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
RP Freiburg LA f. Geologie, Rohstoffe u. Bergbau 79095 Freiburg vom 21.12.2020	keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Grundwasser Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	-- -- -- -- --	-- -- -- -- --
Landesnatschutzverband BW 70182 Stuttgart vom 23.12.2020	diese Stellungnahme zum oben genannten Verfahren erfolgt im Auftrag des NABU Landesverbandes von Baden-Württemberg, des BUND Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg und des Landesnaturschutzverbandes von Baden-Württemberg. Vielen Dank für die Überlassung der Unterlagen und der Gelegenheit zur Stellungnahme.		

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Landesnatschutzverband BW 70182 Stuttgart vom 23.12.2020	Die Verbände sind sich bewusst, dass wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen ebenso zu einer nachhaltigen Entwicklungen gehören wie der Schutz der Arten, der Natur und der Umwelt. Die nicht mehr übersehbaren Folgen des wirtschaftlichen „Weiter so“ der letzten Jahrzehnte, gemessen an einem stets wachsenden BIP, stellen uns heute im Bereich der Natur und Umwelt vor gravierende, unser aller Leben, auch das Wirtschaftsleben, bedrohende Herausforderungen. Zu nennen sind z.B. das massive Artensterben mit dem Verlust biologischer und genetischer Vielfalt (= auch Verlust biologischer Ressourcen für Pharmazie, Bionik u.a.) oder die immer deutlicher werdende Klimaerwärmung. Im Zusammenhang mit der Rio-Konferenz wurden für den Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen-Hüfingen-Bräunlingen Umweltqualitätsziele in vielen Stunden runder Tische erarbeitet. Damals waren sich alle einig, dass die Entwicklung von Gewerbegebieten nicht dezentral und wegen der Verkehrsproblematik an einem Ort mit gutem Bahnanschluss erfolgen sollte. So sieht es auch der Regionalplan vor. Wir sehen daher die Erweiterung des Gewerbegebietes in Aasen als einen weiteren Schritt in die falsche Richtung. Damals waren sich auch alle einig, dass es zwischen den Kommunen Absprachen hinsichtlich der Verteilung der Einnahmen aus zentralen Gewerbegebieten geben muss. Darüber hinaus sollte das gegenseitige Preisdumping beim Verkauf von Grundstücken unterbleiben und eine enge Zusammenarbeit gefördert werden. Ziele waren die Erhaltung eines attraktiven Landschaftsbildes, die Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen – insbesondere von blumenreichen Wiesen zur Förderung der Erholung, aber auch dem Erhalt kirchlicher Traditionen.	Die vorliegende Planung dient ausschließlich der Weiterentwicklung bereits bestehender Gewerbebetriebe und trägt damit zur Schaffung und zum Erhalt wohnortnaher Arbeits- und Ausbildungsplätze bei. Sollten die angestrebten Betriebsentwicklungen an fehlenden Flächen scheitern, wären die Firmen gezwungen andernorts nach verfügbaren Gewerbegrundstücken Ausschau zu halten Damit wäre für den Naturschutz nichts gewonnen.	Nicht erforderlich

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Landesnatschutzverband BW 70182 Stuttgart vom 23.12.2020	Von der Beibehaltung dieser Ziele ist wenig geblieben. Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Gewerbegebietes sehen wir insbesondere folgende Naturschutzbelange betroffen: <u>Landschaftsbild</u> Bereits das heutige Gewerbegebiet beeinträchtigt das Landschaftsbild, wobei es darauf ankommt, von welchem Punkt aus man auf Aasen schaut. Die geplante Erweiterung führt, auch bedingt durch das leicht ansteigende Gelände, zu einer deutlichen optischen Riegelwirkung und damit zu einer Dominanz gegenüber dem dörflichen Charakter des Ortskerns. <u>Artenschutz</u> Die Baar ist ein Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Baden-Württemberg. Laut Kartierungen der Landesanstalt für Umwelt hat der Bestand des Rotmilans in Baden-Württemberg zugenommen. Zweifel an dieser Zunahme gibt es aufgrund von Hinweisen, dass bei der Erstkartierung trotz Hinweisen aus Ornithologenkreisen nicht alle Vorkommen erfasst wurden. Die nunmehr über 30 Jahre immer wieder erfolgten Kartierungen auf der Baar zeigen <u>keine</u> Bestandszunahmen im Gebiet der Baar. Auch Grünflächen in Dörfern oder an deren Rand kommt eine Bedeutung als Nahrungsfläche zu. Deshalb sollte weiterer Flächenverbrauch vermieden werden. Abgesehen davon geht diese immer zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen, was letztlich zu einer weiteren Intensivierung der verbleibenden Flächen mit all den negativen Wirkungen auf Artenvielfalt, Boden- und Wasserqualität führt.	Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Landschaftsbild umfassen unter Anderem die Ausweisung von Grünflächen sowie Pflanzgebote für Bäume und Sträucher. Mittlerweile wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für das Plangebiet erarbeitet. Sie kommt zu dem Schluss, dass durch die Planung Habitats der Wachtel, der Goldammer und der Feldlerche beeinträchtigen. Diese Beeinträchtigungen werden im Rahmen von CEF-Maßnahmen ausgeglichen. Die CEF-Maßnahmen sind derzeit in Planung und werden im weiteren Verfahren verbindlich im Bebauungsplan festgesetzt.	Nicht erforderlich Nicht erforderlich

Stadt Donaueschingen - Bebauungsplan „Obere Wiesen, 3. Erweiterung“, Aasen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2020

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Landesnatschutzverband BW 70182 Stuttgart vom 23.12.2020	Leider finden wir im BPlan auch keinerlei Hinweise darauf, zu minimieren z.B. durch Tiefgaragen/ Parkdecks, Unterbringung von Verwaltung im Obergeschoss. Damit ist wiederum – wie im Bestand – mit großflächig versiegelten Flächen für Parken zu rechnen (die Vorgaben in Festsetzungen und ÖBV sind in diesem Punkt übrigens widersprüchlich!).	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
	<u>Vogelschlag</u> In Gewerbegebieten ist mit großvolumigen Gebäuden zu rechnen, ggf. auch mit großformatigen Fensterflächen. Diese stellen ein bedeutendes Tötungsrisiko für Vögel dar – ein weiterer Beitrag zum Artensterben.	Es erfolgt eine Anpassung der textlichen Festsetzungen in Hinblick auf zu erwartenden Vogelschlag an Gebäuden.	Nicht erforderlich
	<u>Beleuchtung</u> Aufgrund der Lage des Baugebietes ist durch die Beleuchtung von Straßen und Gebäuden (Werbung!) mit vermehrter Anlockung von Insekten aus der weiteren Umgebung zu rechnen. Auch daher ist ein Verzicht auf eine weitere Bebauung selbst bei insektenfreundlicher Beleuchtung wünschenswert	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
	<u>Verkehr</u> Wir bitten Sie, die Planung auch deshalb zu überdenken, weil die Kosten für den Verkehr durch die CO2-Abgabe steigen werden. Eine baldige Lösung für einen CO2-neutralen LKW-Betrieb ist angesichts der bestehenden LKW-Flotte nicht erkennbar. Welche Bedeutung dem rollenden Verkehr nach wie vor zugestanden wird, zeigt sich auch an der üppigen Erschließung des Baugebietes: Mit geschickter Planung käme dieser sicher ohne die südwestliche Randstraße aus – oder denkt man schon an die nächste Erweiterung? Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Kenntnisnahme Zusicherung der weiteren Beteiligung am Verfahren.	Nicht erforderlich Nicht erforderlich